

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau



Nr. 18 / 2005

Ilmenau, den 26. Juli 2005

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - (DPO-AB)	2
Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“	5
Anlage 1 – Zeugnis ...	20
Anlage 2 – Urkunde ...	22

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Referat Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	Aufl.: 35
-------------------------	---	-----------

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Max-Planck-Ring 14 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2545 * Fax: 03677 69-1718 *

Technische Universität Ilmenau

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – (DPO–AB)

Gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch *Artikel* 16 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwal- tungsverfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „*Universität*“ genannt) fol- gende Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – der Technischen Universität Ilmenau vom 5. Februar 2002 (Gemeinsames Amtsblatt des Thü- ringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 9/2003, Seite 375), zuletzt geändert durch die Erste Änderung (Verkün- dungsblatt der Universität Nr. 6/2004 vom 31. August 2004); der Senat der Universität hat die Zweite Änderung am 7. Dezember 2004 beschlossen. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 02.02.2003 zur Genehmigung vorgelegt und gilt nach § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG nach Zeitablauf als genehmigt.

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der Paragraf erhält die Überschrift „*Zeitpunkt der Prüfungen / Versäumnisfristen*“

2. § 14 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Erscheint ein Kandidat ohne triftige Gründe nicht zu einer Prüfung, zu der er die Zulassung beantragt hat und dessen Antrag nicht abgelehnt wurde, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden und wird mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Das gleiche gilt, wenn ein Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht inner- halb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“

3. In § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „*Diplomstudiengang*“ die Wörter „*oder in das Promotionsstudium*“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Für den Fall, dass die DPO – BB eines Studiengangs als Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit den Nachweis von Leistungen des Fremdsprachenstudiums verlangen, haben Studierende, deren Muttersprache nicht deutsch ist und die nicht in Deutschland aufgewachsen sind, den entsprechenden Nachweis im Fach „Deutsch als Fremdsprache“ zu erbringen.“

4. § 16 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Teilnahme an einer Prüfung in einem Prüfungszeitraum setzt einen rechtzeitigen Antrag auf Zulassung beim Prüfungsamt voraus. Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 genannten Zulassungsvoraussetzungen;*
- 2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im betreffenden Studiengang an einer Universität/Technischen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, und ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.*

Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise nicht vorlegen, kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, fehlende Nachweise auf andere Art zu führen.

(2) Die Antragsfrist endet jeweils drei Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraumes eines Semesters. Die Form der Anmeldung regeln die DPO-BB. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Anmeldung zu akzeptieren, wenn der Kandidat die Anmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat, dies bei der verspäteten Anmeldung glaubhaft macht und die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses erfolgt. (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand)

(3) Unmittelbar nach Ablauf der Meldefrist sind vom zuständigen Prüfungsausschuss durch Veröffentlichung eines Prüfungsplanes Zeit, Ort und Fächer des Prüfungszeitraumes sowie die Namen der Prüfer bekannt zu geben. Die nicht zugelassenen Kandidaten werden durch den Prüfungsausschuss über die nicht erfolgte Zulassung informiert.

(4) Der Kandidat kann bis eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsamt gegenüber dem Prüfungsausschuss seinen Rücktritt erklären, ohne dass ihm dadurch Benachteiligungen entstehen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- 1. die in § 15 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder*
 - 2. die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder*
- der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im betreffenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat bzw. sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet*

(6) Kann ein Kandidat die für eine Prüfungsleistung der Diplomvorprüfung erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht nachweisen, kann er unter der Bedingung vorläufig zur Prüfung zugelassen werden, dass er den Nachweis nachträglich erbringt. Bis zur Vorlage des Nachweises wird die Prüfungsleistung unter Vorbehalt bewertet.

(7) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung, zur Diplomprüfung bzw. zu ihren einzelnen Fachprüfungen und zur Diplomarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 10 Abs. 4 dessen Vorsitzender.

(8) Die Zulassung nach Absatz 3 wird widerrufen, wenn der Kandidat nicht mehr für den betreffenden Diplomstudiengang an der Universität immatrikuliert ist.

(9) Die Versagung nach Absatz 5 erfolgt durch schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid des zuständigen Prüfungsausschusses.

5. Nach § 26 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Die Kandidaten haben dem Prüfungsamt kurze Zusammenfassung der Diplomarbeit („Abstract“) in deutscher und englischer Sprache vorzulegen. Diese darf auch ohne ausdrückliche Genehmigung der Kandidaten veröffentlicht werden.“

6. Das Inhaltsverzeichnis wird der vorstehenden Änderung von § 9 angepasst.

7. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität folgt.

Ilmenau, den 07.12.2004

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

Technische Universität Ilmenau

Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Einführung der Juniorprofessur vom Mai 2005 (GVBl. S. 169) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „*Universität*“ genannt) folgende Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“ (Bachelor- Prüfungsordnung/BPO-AB). Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Ordnung am 10. Mai 2005 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat sie mit Erlass vom 15. Juli 2005, Az. 4 1-437/523/20-1- genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 [Geltungsbereich](#)
- § 2 [Akademischer Grad](#)
- § 3 [Regelstudienzeit, Studiendauer, Aufbau des Studiums](#)
- § 4 [Teilzeitstudium](#)
- § 5 [Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen](#)
- § 6 [Art, Form und Dauer der Prüfungen](#)
- § 7 [Freiversuch](#)
- § 8 [Mündliche Prüfungsleistungen](#)
- § 9 [Prüfungsprotokoll](#)
- § 10 [Bachelor-Arbeit](#)
- § 11 [Prüfungsorganisation](#)
- § 12 [Zulassung zu Prüfungen](#)
- § 13 [Bewertung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Bildung der Noten](#)
- § 14 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 15 Bestehen von Prüfungen
- § 16 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 17 [Prüfungsfristen](#)
- § 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 21 Öffnungsklausel
- § 22 Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement, Bachelor-Urkunde
- § 23 Prüfer und Beisitzer
- § 24 [Prüfungsausschuss](#)
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 26 Rechtsschutz
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Zeugnis

Anlage 2: Bachelor-Urkunde

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge, in denen die Universität den akademische Grad „*Bachelor of Science*“ bzw. „*Bachelor of Arts*“ verleiht. Sie wird ergänzt durch Besondere Bestimmungen (BB), die als eigenständige Prüfungsordnungen für jeden Studiengang die erforderlichen fachspezifisch-inhaltlichen Regelungen treffen. Für Studiengänge, die die Universität gemeinsam mit anderen Hochschulen trägt, gelten die jeweiligen eigenen Ordnungen.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Die Universität verleiht an Studierende, die die in den BB jeweils vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht haben, den akademischen Grad

Bachelor of Science (B.Sc.) bzw. Bachelor of Arts (B.A.)

Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.

(2) Mit den Prüfungen wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge der mit seinem Studiengang gewählten Fächern überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, um mit dem Abschluss eine Berufqualifizierung zu erhalten.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit wird in den BB festgelegt Sie beträgt in der Regel sechs oder sieben Semester. Die Voraussetzungen, unter denen Studierende begründet von der Regelstudienzeit abweichen können, regelt die Immatrikulationsordnung der Universität.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus mindestens einem Fach und ist als inhaltlich zusammenhängende, thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lerneinheit zu verstehen, die der Vermittlung bestimmter Kompetenzen dient. Ein Fach besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich zusammengehörigen und abgestimmten, verschiedenen Lehrveranstaltungen, die unter der Verantwortung eines Fachverantwortlichen steht. Ein Fach wird durch eine Studien- oder Prüfungsleistung abgeschlossen, ein Modul durch den Abschluss aller zugehörigen Fächer. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester, kann sich in besonders begründeten Fällen auch über einen Zeitraum von bis zu drei Semestern erstrecken. Die Inhalte eines Moduls können durch verschiedenen Lehr- und Lernformen vermittelt werden. Bei erfolgreichem Abschluss eines Faches wird eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten (LP) vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System).

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

§ 4 Teilzeitstudium

Das Studium kann als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 5 Anerkennung von Studien - und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen im In- und Ausland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des zu belegenden Bachelor-Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Wird nur eine teilweise Gleichwertigkeit festgestellt, kann die Anerkennung unter der Bedingung erfolgen, dass die Studierenden bestimmte vom Prüfungsausschuss festzulegende Zusatzleistungen erbringen.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Für Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die an der TU Ilmenau vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten vergeben. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) In Studiengängen, die eine berufspraktische Ausbildung fordern, werden einschlägige berufspraktische Tätigkeiten anerkannt. Das Nähere regelt die Studienordnung des jeweiligen Studienganges.

§ 6 Art, Form und Dauer der Prüfungen

(1) Der Bachelor-Grad wird verliehen, wenn die in den BB vorgeschriebenen Prüfungen, Studienleistungen und die Bachelor-Arbeit erbracht worden sind. Prüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Alle Prüfungsleistungen werden zu einer Note für die Prüfung zusammengefasst.

(2) Prüfungsleistungen können

- als mündliche Prüfungen (§ 8).
- als Klausurarbeiten oder
- als sonstige Arbeiten wie z. B. Referate, Hausarbeiten und Protokolle erbracht werden.

(3) Die Dauer der Prüfungen bemisst sich anhand des Umfanges und des Inhaltes des Moduls bzw. Fachs. Es gelten folgende Rahmenvorgaben:

- Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
- Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 und höchstens 45 Minuten betragen.

(4) Die Anzahl, Form und Dauer der Prüfungsleistungen sind in den BB geregelt.

(5) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7 Freiversuch

(1) Bei Inanspruchnahme eines Freiversuchs wird die Prüfungsleistung nicht gewertet, wenn sie nicht bestanden wird. Bestandene Prüfungsleistungen können im Rahmen des Freiversuchs zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis. Freiversuche können nur für Prüfungsleistungen in Anspruch genommen werden, die zu den in den BB empfohlenen Zeitpunkten oder davor abgelegt werden.

(2) Die Inanspruchnahme von Freiversuchen hat der Studierende dem Prüfungsamt spätestens bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die erste Wiederholungsprüfung schriftlich mitzuteilen. Die BB können davon abweichende Regelungen vorsehen.

(3) Die BB regeln die Anzahl der möglichen Freiversuche.

(4) Bei der Feststellung, ob die Prüfungsleistung rechtzeitig im Sinne des Abs. 1 Satz 4 abgelegt wird oder wurde, werden - falls keine Beurlaubung vorliegt - nicht mitgerechnet:

- Zeiten, während deren die Studierenden wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes zur Unterbrechung des Studiums gezwungen waren;
- Zeiten, um die sich das Studium wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung verlängert hat ;
- Zeiten, die zum Zwecke des Studiums im Ausland verbracht wurden;
- Zeiten, während deren Studierende durch die Geburt eines Kindes wegen der erforderlichen Betreuung nach der Geburt in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt waren, höchstens jedoch zwei Semester.

Die Studierenden haben die Tatsachen, die zur Nichtanrechnung führen soll, glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note erfolgt eine Beratung mit den an der Prüfung mitwirkenden Prüfern. Beisitzer werden vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört. Die Notenberatung erfolgt nicht öffentlich. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung und der anschließenden Notenberatung bekannt zu geben.

(2) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zu prüfenden Studierenden.

§ 9 Prüfungsprotokoll

(1) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben und mit den Prüfungsakten aufzubewahren.

(2) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, das den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit, besondere Vorfälle während der Bearbeitungszeit sowie die Namen der Aufsichtführenden enthält. Es ist zu unterschreiben und mit den Prüfungsakten aufzuheben.

§ 10 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Die Bachelor-Arbeit schließt mit einem Kolloquium ab, soweit die BB dies vorsehen.

(2) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von einem Mitglied der Gruppe der Professoren und anderen nach § 21 Abs. 4 und 5 ThürHG prüfungsberechtigten Personen vorgeschlagen werden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen. Er kann auch den themenstellenden Professor vorschlagen, jedoch ohne dadurch einen Rechtsanspruch zu begründen. Auf Antrag des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein Studierender binnen vier Wochen ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält. Die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand in der vorgegebenen Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Für die Bachelor-Arbeit werden entsprechend den Regelungen der Besonderen Bestimmungen zwischen 6 und 12 Leistungspunkte vergeben.

- (4) Das Thema kann einmal innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen mit den Studierenden zu vereinbaren.
- (5) Die Bachelor-Arbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (6) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Die Bachelor-Arbeit, ihre Bewertung und Note werden Bestandteil der Prüfungsakte an der zuständigen Fakultät.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält. Eine Rückgabe des zweiten Themas ist nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte..
- (9) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelor-Arbeit wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt und beträgt höchstens 6 Monate. Der zur Bearbeitung notwendige Arbeitsaufwand und der innerhalb des Studiums empfohlene Zeitpunkt für die Bearbeitung werden in den BB geregelt. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um maximal 2 Monate verlängern.
- (10) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt der für den Studiengang zuständigen Fakultät in drei Exemplaren abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und noch nicht in gleicher oder ähnlicher Weise oder auszugsweise an einer anderen Hochschule veröffentlicht hat. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (11) Mit der Abgabe der Bachelor-Arbeit ist gleichzeitig eine kurze Zusammenfassung (Abstract) in deutscher oder englischer Sprache für den Zweck der Veröffentlichung anzufertigen und in elektronischer Form abzugeben. Die Universität kann die Abgabe in einem bestimmten elektronischen Format vorschreiben und hierzu nähere Regelungen festlegen. Sie ist berechtigt, die Ausgabe des Zeugnisses von der Erfüllung dieser Verpflichtung abhängig zu machen. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt die Kurzfassung auch ohne ausdrückliche Genehmigung des Studierenden zu verbreiten.
- (12) Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus den Noten der Prüfer für die schriftliche Arbeit und der Note eines ggf. durchzuführenden Kolloquiums gebildet. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder bewertet ein Prüfer die Bachelor-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer hinzugezogen. Die Besonderen Bestimmungen regeln das Verfahren der Notenbildung sowie die Gewichtung der Teilnoten . Die Bachelor-

Arbeit ist „nicht bestanden“, wenn sie mindestens von zwei Prüfern mit den Einzelnoten "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird.

§ 11 Prüfungsorganisation

(1) Die Universität stellt durch die Lehr- und Prüfungsorganisation sicher, dass alle Prüfungen zu den in den BB empfohlenen Terminen abgelegt werden können.

(2) Die Prüfungszeiträume der Semester werden durch den Studienausschuss für jedes Studienjahr gesondert festgelegt und durch das Rektorat im Internet sowie im Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität veröffentlicht.

(3) Mindestens drei Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit eines Semesters ist für die dazugehörigen Prüfungszeiträume ein Prüfungsplan zu veröffentlichen.

(4) Alle Prüfungsleistungen sind innerhalb der Prüfungszeiträume jedes Semesters anzubieten. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Termine für Prüfungen auch außerhalb der Prüfungszeiten genehmigen, wenn sie im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kandidaten und dem bestellten Prüfer festgelegt werden.

(5) Die Teilnahme an einer Prüfung in einem Prüfungszeitraum im laufenden Semester setzt einen rechtzeitigen Antrag auf Zulassung beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt voraus. Die Antragsfrist zu allen Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen endet jeweils zwei Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraumes eines Semesters. Die Form der Anmeldung wird durch die Universität festgelegt. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Anmeldung zu akzeptieren, wenn der Kandidat die Anmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat, dies bei der verspäteten Anmeldung glaubhaft macht und die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses erfolgt. (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand)

(6) Der Kandidat kann bis eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt gegenüber dem Prüfungsausschuss seinen Rücktritt erklären, ohne dass ihm dadurch Benachteiligungen entstehen. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Abmeldung zu akzeptieren, wenn der Studierende die Abmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat und dies glaubhaft machen kann (Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand). Eine solche Abmeldung muss unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgen.

§ 12 Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu den Prüfungen werden auf Antrag alle Studierenden zugelassen, die im jeweiligen Bachelor-Studiengang eingeschrieben sind und dort nicht den Prüfungsanspruch gemäß § 18 verloren haben.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Studienleistungen) für die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

§ 13 Bewertung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können zwischen den Noten 1 und 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden;

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. Die zweite und alle weiteren Nachkommastellen sind zu streichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Die auf dem Bachelor-Zeugnis auszuweisende Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der Prüfungen und der Bachelor-Arbeit entsprechend den Absätzen 2 und 3. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Note der Bachelor-Arbeit mit einem höheren als durch die entsprechenden Leistungspunkte vorgegebenen Gewicht in die Gesamtnote einfließt. Erreicht ein Studierender einen Notendurchschnitt von 1,2 oder besser, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

1,0 und 1,3	= A = "excellent"
1,7 und 2,0	= B = "very good"
2,3 und 2,7	= C = "good"
3,0 und 3,3	= D = "satisfactory"
3,7 und 4,0	= E = "sufficient"
5,0	= F = "fail".

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

- bis 1,5 den Grad A,
- von 1,6 bis 2,0 den Grad B,
- von 2,1 bis 3,0 den Grad C,
- von 3,1 bis 3,5 den Grad D,
- von 3,6 bis 4,0 den Grad E,
- von 4,1 bis 5,0 den Grad F.

§ 14 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen mit Angabe des Prüfungsfaches, des Namens des Prüfers, des Datums und der Note werden auf der Grundlage der schriftlichen Nachweise (Prüfungsprotokolle, Notenlisten der Prüfer, schriftliche Prüfungsleistungen, Bachelor-Arbeit) in die im Prüfungsamt für jeden Studierenden geführten Prüfungsakten und Datenbank aufgenommen.

(2) Die Noten der Klausuren sind unverzüglich nach der Bewertung anonym unter Angabe der jeweiligen Matrikelnummer per Aushang bzw. als Einträge in die Datenbank der elektronische Prüfungsverwaltung bekannt zu geben. Das Bewertungsverfahren muss zwei Wochen nach Beginn des folgenden Semesters abgeschlossen sein.

§ 15 Bestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle ihr durch die BB zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind.

(2) Die Verleihung des Bachelor-Grades erfolgt, wenn alle durch die BB vorgeschriebenen Module erfolgreich abgeschlossen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind sowie der ordnungsgemäße Nachweis über ein eventuell gefordertes Fachpraktikum vorliegt.

§ 16 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nur im Rahmen der Freiversuchsregelung wiederholt werden. Fehlversuche an der TU Ilmenau sowie an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist für 40 vom Hundert aller Prüfungsleistungen zulässig, die genaue Anzahl regeln die BB. Die zweite Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung ist in der Regel wie die Originalprüfung abzulegen. Im Falle einer schriftlichen zweiten Wiederholungsprüfung ist sie in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Wird die erforderliche Mindestleistung in der schriftlichen Arbeit nicht erbracht, ist die Prüfung mit einem Abschlussgespräch zur endgültigen Notenfassung abzuschließen.

(3) Die Wiederholung einer Prüfung bzw. einer Prüfungsleistung ist innerhalb der folgenden zwei Semester vorzunehmen. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 17 Prüfungsfristen

Alle Prüfungsleistungen sollen zu den in den BB empfohlenen Zeitpunkten abgelegt werden. Sind Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach den in den BB empfohlenen Zeitpunkten angetreten, gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei der Berechnung der Fachsemester gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Treten Studierende von ihrer Prüfungsleistung nach der Abmeldefrist (eine Woche vor der Prüfung) oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt den Rücktritt oder die Säumnis auf Antrag des Studierenden als unverschuldet an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn sie vor dem abgebrochenen oder versäumten Prüfungstermin erbracht wurden. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen durch einen schriftlichen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitzuteilen.

(2) Bei wiederholter oder lang andauernder Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen

(3) Versuchen Studierende die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Studierende, die die Ruhe und Ordnung einer Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Studierende können innerhalb von einem Monat schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 19 Verlust des Prüfungsanspruches

(1) Der Bachelor-Grad wird im gewählten Studiengang nicht mehr verliehen, wenn

- der Studierende den Prüfungsanspruch durch Versäumnis der Wiederholungsfrist für eine Prüfung verloren hat,
- eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde („endgültig nicht bestanden“)

- ein Studierender eine erste Wiederholungsprüfung nicht besteht und die zulässige Anzahl zweiter Wiederholungen von Prüfungsleistungen bereits ausgeschöpft und somit keine weitere zweite Wiederholung mehr möglich ist, oder
- die Bachelor-Arbeit wiederholt mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(2) In diesen Fällen erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 20 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige/n Prüfungsleistung/en, bei deren Erbringung der Studierende nachweislich getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "*nicht bestanden*" erklären.

(2) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde, ist mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Öffnungsklausel

Die BB können für das Wiederholen von Prüfungsleistungen und den Verlust des Prüfungsanspruchs (endgültiges Nichtbestehen) ergänzende, in Ausnahmefällen abweichende Regelungen zu den §§ 16, 17 und 19 durch ein Bonus- und Maluspunktesystem treffen.

§ 22 Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement, Bachelor-Urkunde

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Prüfungen erhält der Studierende ein Zeugnis nach Anlage 1. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium der Bachelor-Arbeit) erbracht worden ist. Es wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit einem Siegel versehen.

(2) Zusätzlich erhält der Studierende ein Diploma Supplement entsprechend dem Diploma Supplement nach dem Modell Europäische Union / Europarat / UNESCO.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Bachelor-Urkunde gemäß Anlage 2 mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan der zuständigen Fakultät und vom Rektor der Universität unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Universität versehen.

§ 23 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer.

(2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Qualifikation hat, die mit der jeweiligen Prüfung erworben werden soll. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Qualifikation hat, die mit der jeweiligen Prüfung erworben werden soll.

§ 24 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges zuständig. Er wird durch die jeweiligen Prüfungsämter bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Fakultätsrat der Fakultät gewählt, der der Studiengang zugeordnet wurde. Der Prüfungsausschuss hat mindestens fünf Mitglieder (drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, je ein Mitglied aus den Gruppen der akademischer Mitarbeiter und Studierenden). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds zwei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ein Professor sowie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Organisation aller Prüfungen und ihre ordnungsgemäße Durchführung;
- die Bestellung der Prüfer und Beisitzer;
- die Anrechnung von Prüfungsleistungen;
- die ständige Kontrolle zur Einhaltung aller Bestimmungen der zutreffenden Prüfungsordnungen und für Entscheidungen über Verstöße gegen diese Ordnungen;
- die Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnoten des Bachelor-Abschlusses;

- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen zur Bachelor-Arbeit;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelor-Abschlusses;
- Entscheidungen über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit den Widersprüchen stattgegeben werden soll; Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor oder die von ihm entsprechend beauftragte Stelle;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(5) Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Eilentscheidungen auf den Vorsitzenden übertragen.

(6) Prüfungsausschuss kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied innerhalb von 14 Tagen durch schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen werden.

(7) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zum Stillschweigen über ihre Tätigkeit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Bekanntgabe der Note für eine Prüfungsleistung bzw. Prüfung hat der Studierende in angemessener Zeit die Gelegenheit zur Einsicht in die korrigierten Arbeiten oder das Protokoll der mündlichen Prüfung. Diese Möglichkeit besteht in den ersten acht Wochen nach Beginn des folgenden Vorlesungszeitraumes.

(2) Neben den Einsichtsmöglichkeiten in die korrigierten Arbeiten wird dem Studierenden nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten, einschließlich der darin enthaltenen Gutachten von Prüfern und der Prüfungsprotokolle gewährt. Diese Möglichkeit besteht in der Regel bis ein Jahr nach Aushängung des Zeugnisses. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Schriftliche Prüfungsarbeiten können von der Universität nach Ablauf von zwei Jahren, die Bachelor-Arbeit nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend am Tag der Bekanntgabe der Noten, vernichtet werden.

(4) Die Prüfungsakten werden im jeweils zuständigen Prüfungsamt geführt und verbleiben dort noch ein Jahr nach der Exmatrikulation des Studierenden. Anschließend werden sie archiviert.

§ 26 Rechtsschutz

(1) Wird im verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahren die Bewertung einer Prüfungsleistung beanstandet, hat der Prüfungsausschuss vor einer Entscheidung über den Widerspruch die Prüfer der betroffenen Prüfungsleistung anzuhören.

(2) Der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 27 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität folgt.

Ilmenau, den 10.05.2005

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU
Fakultät für

Zeugnis

über

**den erfolgreichen Abschluss des Studiums
mit dem Abschluss „Bachelor of Science“**

Herr Stefan Mustermann

geboren am 26.09.1984 in Musterhausen

hat an der Technischen Universität Ilmenau

die Studienrichtung /den Studiengang (180 bzw. 210 Credits)
mit dem Gesamturteil

gut (2,0)

erfolgreich abgeschlossen, die im Folgeblatt aufgeführten Einzelergebnisse erzielt und
den Grad „Bachelor of Science“ erworben.

Ilmenau, den «Datum»

Univ.-Prof.
Dekan

(Siegel)

Univ.-Prof.
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU
Fakultät für

Folgeblatt zum Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums von Herrn Stefan Mustermann, geboren am 26.09.1984 in Musterhausen

Prüfungsleistungen

	Note	Credits
Mathematik 1-3	gut	(2,0)
Physik 1-2	gut	(2,0)
Thermodynamik	gut	(2,0)
Technische Informatik 1	gut	(2,0)
Technische Informatik 2	gut	(2,0)
.....	gut	(2,0)
.....	gut	(2,0)
.....	gut	(2,0)
.....	gut	(2,0)
.....	gut	(2,0)
.....	gut	(2,0)
.....	gut	(2,0)
.....	gut	(2,0)
.....	gut	(2,0)
Bachelor-Arbeit	sehr gut	(1,3)

Thema:

„Mikrooptische Sensoren“

Betreuender Professor: Univ.-Prof.

Fachgebiet:

Ilmenau, den «Datum»

(Siegel)

Univ.-Prof.

Univ.-Prof.

Dekan

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2

Die

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

verleiht durch diese Urkunde

Herr Stefan Mustermann

geboren am 26.09.1984 in Musterhausen

nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang

.....

mit der Studienrichtung

an der Fakultät für

den akademischen Grad

Bachelor of Science (B.Sc.)

Ilmenau, den «Datum»

(Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan

Univ.-Prof.

Univ.-Prof.